

Architektenkammer Baden-Württemberg
Danneckerstr. 54
70182 Stuttgart
Telefon 0711 21 96-0
Telefax 0711 21 96-103
E-Mail info@akbw.de
www.akbw.de

Im Interesse der Lesbarkeit verwenden wir Begriffe wie Architekt oder Stadtplaner zur allgemeinen Bezeichnung von Personen mit bestimmten Berufen und Funktionen: Sie beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

Sämtliche Bildmotive aus dem Haus der Architekten mit Garten
Architekt: Dipl.-Ing. Michael Weindel, Waldbronn
Landschaftsarchitekt: Dipl.-Ing. Jochen Köber, Kirchheim
Stand: August 2018

20 Fragen und Antworten

Informationen für Absolventen



**Architektenkammer
Baden-Württemberg**

„Das Wissen muss ein Können werden“
(Carl von Clausewitz)

Liebe Absolventin, lieber Absolvent,

zu Ihrem Hochschulabschluss gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Ihnen viel Erfolg im Berufsleben.

Um Ihnen den Einstieg zu erleichtern, haben wir für Sie eine kleine Auswahl von Fragen zusammengestellt, mit denen Absolventen in der letzten Zeit an uns herangetreten sind. Unsere Antworten darauf sollen Ihnen einen ersten Überblick geben, wie Sie die geschützte Berufsbezeichnung Architekt bzw. Stadtplaner erlangen können und wie die vorhergehende berufspraktische Tätigkeit als AiP bzw. SiP aussieht.

Als Körperschaft des Öffentlichen Rechts vertritt die Architektenkammer Baden-Württemberg rund 25.000 Mitglieder der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Berufspolitische Themen gehören ebenso zu unseren Aufgaben wie die Sicherung der fachlichen Qualifikation des Berufsstands. Wir würden uns freuen, Sie als neues Mitglied begrüßen zu dürfen.



Markus Müller
Präsident



Hans Dieterle
Hauptgeschäftsführer



Wie darf ich mich nach meinem Studienabschluss auf Visitenkarten, Briefpapier, Türschildern etc. nennen, solange ich noch nicht in der Architektenliste Baden-Württemberg eingetragen bin – und wie nicht?

01 Der Studienabschluss allein berechtigt noch nicht dazu, sich im Geschäftsverkehr als „Architekt/in“, „Innenarchitekt/in“, „Landschaftsarchitekt/in“ oder „Stadtplaner/in“ zu bezeichnen. Dazu müssen Sie Mitglied der Architektenkammer Baden-Württemberg sein. Nur wer in die Architektenliste eingetragen ist, darf die geschützten Berufsbezeichnungen tragen, § 2 Architektengesetz (ArchG BW).

Diese geschützten Bezeichnungen sind von dem an der Hochschule erworbenen akademischen Grad zu unterscheiden. Nach den geltenden Hochschulgesetzen ist die Hochschule zur Verleihung des akademischen Titels berechtigt, z. B. „Dipl.-Ing.“, „Bachelor“ oder „Master“. Ihn kann der Absolvent ohne jedes Problem seinem Vor- und Familiennamen beifügen. Dabei ist darauf zu achten, dass der genaue Wortlaut aus der Urkunde der Hochschule übernommen wird.

Eigenmächtige sprachliche Kürzungen und Veränderungen des verliehenen Grades – aus welchen Gründen auch immer – sind generell nicht zulässig und können u.U. sogar strafbar sein (§ 132a StGB: Missbrauch von Titeln). So ist beispielsweise ein Absolvent mit dem akademischen Grad „Dipl.-Ing. (FH)“ nicht berechtigt nur die Bezeichnung „Dipl.-Ing.“ anzugeben. Korrekt ist einzig die vollständige Angabe „Dipl.-Ing. (FH)“; bei Bachelor- bzw. Masterabsolventen lautet die Abkürzung z.B. „B.A.“ bzw. „M.A.“.

Darüber hinaus besteht für Absolventen die Möglichkeit, mit einem Zusatz beim akademischen Grad auf die absolvierte Studienrichtung hinzuweisen. Für eine Absolventin/einen Absolventen der Studienrichtung „Architektur“ könnte vor einer Eintragung in die Architektenliste die Bezeichnung deshalb lauten „Dipl.-Ing. (FH) der Fachrichtung Architektur“. Ebenso zulässig wäre es, den Begriff „Fachbereich“, „Studienrichtung“ oder „Studiengang“ etc. zu verwenden: „Bachelor of Arts Studiengang Architektur“.

Hochschulgrade von anerkannten Hochschulen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können in der verliehenen Originalform ohne Zusatz der verleihenden Hochschule geführt werden. Soweit es sich um einen nicht im EU-Ausland erworbenen Abschluss handelt, ist es sinnvoll, sich vorab wegen einer Genehmigung zur Führung des ausländischen Grades/Titels in

Baden-Württemberg mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Königstr. 46 (Mittnachtbau), 70173 Stuttgart (Telefon: 0711 279-0) in Verbindung zu setzen.

Generell ist es aus wettbewerbsrechtlicher Sicht unproblematisch, Begriffe wie z. B. „Planung“, „Planungsbüro“, „Design“, „Ingenieurbüro“ etc. zu verwenden, da hier keine Berührungspunkte zum § 2 ArchG BW bestehen. Hingegen dürfen Begriffe wie „Architekturbüro“, „Architektur“, „Atelier für Architektur“, „Architekturwerkstatt“, „Archidesign“ etc. ohne Eintragung in die Architektenliste nicht verwendet werden.

Für Absolventen der Fachrichtungen Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur und Stadtplanung gilt das oben Genannte für die auf sie zutreffenden, nach § 2 ArchG BW geschützten Bezeichnungen.

Soweit Nicht-Mitglieder die nach dem ArchG BW geschützten Bezeichnungen verwenden, ist dies wettbewerbswidrig und wird von der Architektenkammer Baden-Württemberg mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung geahndet. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung (Telefon: 0711/2196-118, E-Mail: recht@akbw.de) bzw. den Eintragungsausschuss (Telefon: 0711/2196-137, -135 oder -115, E-Mail: eintragung@akbw.de) der Architektenkammer Baden-Württemberg.





Wann darf ich mich „Architekt/in“, „Innenarchitekt/in“, „Garten- und Landschaftsarchitekt/in“, „Stadtplaner/in“ nennen bzw. Bezeichnungen wie „Architekturbüro“, „Architektur“ etc. im Geschäftsverkehr verwenden?

02 Bei den genannten Bezeichnungen handelt es sich um geschützte Berufsbezeichnungen (§ 2 ArchG BW), die Sie nur verwenden dürfen, wenn Sie als solche/r Mitglied der Architektenkammer Baden-Württemberg sind. Die Mitgliedschaft in der entsprechenden Fachrichtung – Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung – wird mit einer Eintragung in die Architektenliste erworben.

Während Ihrer vorausgehenden zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit sind Sie bei der Architektenkammer Baden-Württemberg als „Architekt/in im Praktikum“, „Innenarchitekt/in im Praktikum“, „Landschaftsarchitekt/in im Praktikum“ oder „Stadtplaner/in im Praktikum“ eingetragen. Die Berufsbezeichnung dürfen Sie nur in dieser Form führen.



Absolventen der Fachrichtung Architektur sind schon vor einer Eintragung in die Architektenliste Baden-Württemberg nach § 43 Abs. 4 der Landesbauordnung „eingeschränkt bauvorlageberechtigt“ (sogenanntes kleines Bauvorlagerecht). Vor der Einreichung eines Bauantrages sollte der konkrete Umfang der Vorlagenberechtigung deshalb direkt mit der für das Planvorhaben örtlich zuständigen Baubehörde geklärt werden. Für AiP gilt ebenfalls das sogenannte kleine Bauvorlagerecht.



Warum ist man bereits während der zweijährigen praktischen Tätigkeit Mitglied der Architektenkammer?

04 Auf Initiative der Architektenkammer Baden-Württemberg hat der Landesgesetzgeber 1999 die Pflichtmitgliedschaft als „Architekt/in im Praktikum“ bzw. „Stadtplaner/in im Praktikum“ eingeführt. Damit wurden die wesentlichen Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit als AiP und SiP in der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg gesetzlich verankert.

Alle Architektenkammern in Deutschland fordern vor einer Eintragung als Architekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Innenarchitekt/in oder Stadtplaner/in eine mindestens zweijährige berufspraktische Phase. Durch diese gesetzlich definierten Anforderungen sollen für die Träger der geschützten Berufsbezeichnungen hohe Qualifikationen sowohl hinsichtlich ihrer theoretischen als auch praktischen Ausbildung sicher gestellt werden. Der Verbraucher muss sich darauf verlassen können, dass wo „Architekt“ drauf steht, auch „Architekt“ drin ist. Dafür zu sorgen ist Aufgabe der Architektenkammern.



Kann ich als Absolvent einen Bauantrag einreichen?



Wie werde ich AiP bzw. SiP?

AS Der Antrag auf Eintragung als AiP/SiP ist schriftlich zu stellen. Die entsprechenden Antragsformulare können Sie sich im Internet herunterladen unter www.akbw.de —> Mitgliedschaft—> AiP und SiP (www.aip-sip.de) oder telefonisch (0711/2196-135, -137 oder -115), per E-Mail (eintragung@akbw.de) oder per Post (Danneckerstr. 54, 70182 Stuttgart) anfordern.

Der Antrag sollte möglichst zeitgleich mit der Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden, spätestens aber bis 14 Tage nach Antritt der Arbeitsstelle. Darüber hinaus ist eine rückwirkende Anrechnung der Zeiten grundsätzlich nicht möglich.

Die Eintragung setzt neben einem vollständigen Antrag voraus:

- einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder eine überwiegende Beschäftigung in Baden-Württemberg,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung , Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung (Erforderlich sind 4 Jahre Regelstudienzeit)

Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit 45,- Euro.



Wie sieht die berufspraktische Tätigkeit des AiP/SiP aus?

SE Der AiP/SiP steht in der Regel im **Angestelltenverhältnis**.

Die **Dauer der berufspraktischen Tätigkeit** beträgt mindestens 2 Jahre, davon sind jeweils 3 Monate in 4 definierten Aufgabenbereichen gezielt abzuleisten. Sie kann sich jedoch z.B. durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit verlängern. Bei einer größeren Unterbrechung der berufspraktischen Tätigkeit sollte in jedem Fall Rücksprache mit der Architektenkammer Baden-Württemberg genommen werden.

Bei den Regelungen und Zeitvorgaben handelt es sich um Mindestanforderungen. Die Regelungen sind sehr weit gefasst, damit auch ergänzende Zeiträume berufspraktischer Tätigkeiten aufgenommen werden können. Trotz der formalen Einhaltung kann es deshalb zu einem Tätigkeitsungleichgewicht kommen, das einen Volleintrag als Architekt/Stadtplaner in die Architektenliste verhindert. Der Eintrag als AiP/SiP bedeutet somit noch nicht, dass die spätere Eintragung automatisch erfolgt. Denn die endgültige Entscheidung, ob die Berufspraxis wirklich ausreichend ist, trifft der Eintragungsausschuss. Der AiP/SiP sollte also die berufspraktische Tätigkeit und die Weiterbildungsmöglichkeiten möglichst in maximalem Umfang ausschöpfen und darauf achten, dass kein gravierendes Ungleichgewicht entsteht.

Der AiP/SiP muss die von ihm erbrachten **Praxiszeiten** auf dem von der Kammer bereitgestellten Formular dokumentieren und vom Aufsicht führenden Architekten/Stadtplaner bestätigen lassen. Die Verwendung des Formulars ist zwingend erforderlich.

Mit der Eintragung als AiP/SiP erkennen unsere Mitglieder die Regelungen des Architektenrechts und der Berufsordnung der Architektenkammer an. Im Gegenzug tragen sie – im Unterschied zu Absolventen anderer Ingenieurstudiengänge – bereits unmittelbar nach Abschluss des Studiums eine geschützte Berufsbezeichnung, nämlich „Architekt/in im Praktikum“ bzw. „Stadtplaner/in im Praktikum“. Als Mitglied der Architektenkammer haben sie Anspruch auf sämtliche Dienstleistungsangebote wie z.B. kostenloser Bezug des „Deutschen Architektenblatts“ (DAB), technische und rechtliche

Fachberatung sowie auf den Besuch von Veranstaltungen des Instituts Fortbildung Bau (IFBau) der Architektenkammer Baden-Württemberg zum vergünstigten Tarif. Als Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung ist darüber hinaus eine frühe Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Architekten möglich.

Während der Praxisphase kann jederzeit eine Löschung aus der Architektenliste beantragt werden. Die abgeleistete Zeit verfällt damit nicht, sondern wird bei einer Wiederaufnahme bzw. späteren Eintragung voll angerechnet.

Empfehlung:

Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses oder beim Wechsel des Arbeitgebers bzw. Vorgesetzten ist darauf zu achten, dass der Architekt/Stadtplaner, der bis dahin die Aufsicht hat, den Tätigkeitsnachweis ausfüllt.

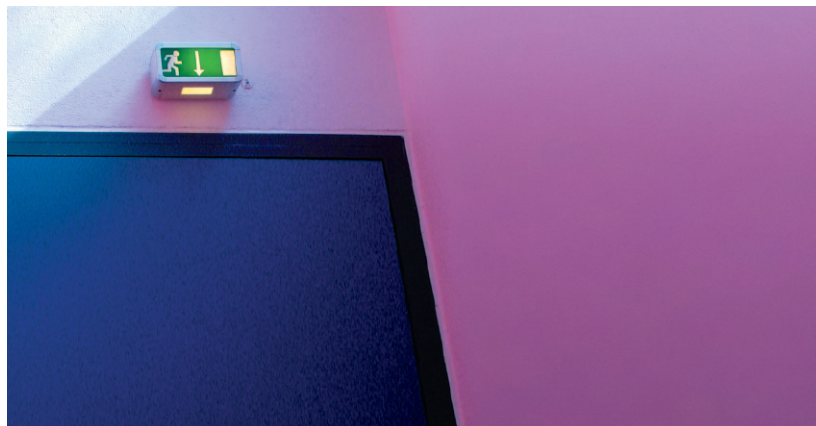
Es muss in jedem Fall unter der **Aufsicht eines Architekten / einer Architektin der entsprechenden Fachrichtung oder eines Stadtplaners / einer Stadtplanerin** gearbeitet werden. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn die berufspraktische Tätigkeit nicht in einem Architekturbüro, sondern bei einer Behörde oder einer ausführenden Firma absolviert wird. Architekt oder Stadtplaner ist nur, wer als solcher in die Architekten-liste eingetragen ist. Die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Baden-Württemberg kann im Zweifelsfall Auskunft geben.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der berufspraktischen Tätigkeit erhalten Sie im „Leitfaden Architekt/in im Praktikum, Stadtplaner/in im Praktikum“ unter www.akbw.de,
-> Schnellauswahl -> Broschüren/Merkblätter -> Merkblatt 46



Ist die Eintragung für zwei Fachrichtungen gleichzeitig möglich?

 Ja, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 4 Architektengesetz für beide Fachrichtungen erfüllt sind. Eine Doppelintragung als Architekt und als Stadtplaner kann z. B. auf der Grundlage eines Architekturstudiums mit Schwerpunkt Städtebau beantragt werden. Die AiP/SiP-Zeit verlängert sich dann auf mindestens drei Jahre. In diesem Fall sind entsprechend der drei Jahre auch mindestens 60 Unterrichtsstunden Fort- und Weiterbildung nachzuweisen. (Siehe Frage 8)





Welche Möglichkeiten bietet die Kammer an, um die erforderliche Fort- und Weiterbildung als Voraussetzung zum Vollenintrag zu erfüllen?

8 Mit der abgeschlossenen Hochschulausbildung beginnt ein Prozess der lebenslangen Weiterbildung. Wie alle Kammermitglieder ist der AiP/SiP verpflichtet, begleitend zur berufspraktischen Tätigkeit Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Das vorgeschriebene Mindestzeitvolumen liegt bei durchschnittlich 20 Stunden pro Jahr, d. h. mindestens 40 Stunden während der zwei Jahre praktischer Tätigkeit. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird anhand der Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen.

Das Institut Fortbildung Bau (IFBau) der Architektenkammer bietet für AiP/SiP ein umfangreiches Seminarprogramm zu günstigen Konditionen an. Sie erkennen diese Fortbildungen am ausgewiesenen AiP/SiP-Preis, zu dem Sie während Ihrer gesamten AiP/SiP-Zeit vergünstigte Veranstaltungen des IFBau besuchen können. Alle Veranstaltungen mit AiP/SiP-Preis sind für AiP/SiP anerkannt und geeignet, die Fortbildungspflicht zu erfüllen. Die Vergünstigungen gelten nur für Seminare, die nach Inhalt und Art der Themenvermittlung besonders für die Belange von Berufsanfängern geeignet sind.

Alle Fortbildungen, die von der Architektenkammer zur Erfüllung der Fortbildungspflicht anerkannt sind, finden Sie im Internet unter www.akbw.de → Fortbildung → Alle anerkannten Fortbildungsangebote. Sofern keine ausdrückliche Differenzierung angegeben ist, gelten die anerkannten Stunden gleichermaßen für AiP/SiP als auch Mitglieder mit Berufserfahrung. Anerkennung für AiP/SiP erfolgt jedoch nur für die benannten Fachrichtungen.



Welche Durchschnittsgehälter werden dem AiP/SiP in Architekturbüros bezahlt?

9 Für Angestellte eines Architekturbüros, die mit Berufsaufgaben nach § 1 ArchG BW betraut sind, gibt es aktuell keine tarifvertragliche Bindung. Dies bedeutet, dass das Gehalt des Angestellten in einem gewissen wirtschaftlichen Rahmen frei vereinbar sein wird. Absolventen sollten sich deshalb – soweit hierzu Gelegenheit besteht – vor dem Einstellungsgespräch bei Berufskollegen nach den durchschnittlich gezahlten Gehältern erkundigen.

Allgemeine Anhaltspunkte zum Gehalt bekommen Sie über die Architektenkammer Baden-Württemberg, die hierzu Umfragen durchführt. Nähere Informationen finden Sie unter www.akbw.de → Schnellauswahl → Broschüren/Merkblätter → Suche "Gehälter"



Kann ich als AiP/SiP für meine selbstständige Planungstätigkeit werben?

10 Nach Aufhebung des Werbeverbotes ist Mitgliedern der Architektenkammer Baden-Württemberg eine berufsbezogene Information, die keinen Irrtum erregt, in allen Werbeträgern und ohne sachlichen Anlass möglich. Die Werbung darf aber keine unzutreffende und/oder übertriebene Selbstanpreisung sein. Unzulässig ist auch die Qualitätswerbung auf Grund eigener, nicht nachprüfbarer Einschätzung. Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt „Werbegrundsätze für Architekten“ unter www.akbw.de → Schnellauswahl → Broschüren/Merkblätter → Merkblatt 49



11

Wie lange dauert die AiP/SiP-Zeit, wenn eine Teilzeitbeschäftigung vorliegt oder eine befristete Berufsunfähigkeit z. B. durch Unfall/Krankheit oder Elternzeit?

11 Bei der Anrechnung der berufspraktischen Tätigkeit wird von einer Vollzeitbeschäftigung ausgegangen. Daher verlängert sich die AiP/SiP-Zeit bei einem Beschäftigungsverhältnis auf Teilzeitbasis entsprechend der Dauer der Teilzeitbeschäftigung. Eine Verlängerung erfolgt auch, wenn noch nicht alle Tätigkeitsbereiche oder Fortbildungsmaßnahmen vollständig nachgewiesen werden können. Dies ist dem Eintragungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Bei Elternzeit verlängert sich die AiP/SiP-Zeit unabhängig von der Anzahl der Kinder um 3 Jahre auf max. 5 Jahre.

Bei kurzzeitigem, z. B. krankheitsbedingtem Arbeitsausfall verlängert sich die berufspraktische Tätigkeit nicht. Bei längeren Fehlzeiten ist dagegen Rücksprache mit dem Eintragungsausschuss zu halten, da diese Fälle individuell geregelt werden müssen. Wichtig ist, dass ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung die 4 x 3 Monate in den für die einzelnen Fachrichtungen geforderten Tätigkeitsbereichen abgeleistet werden.

12

Können Studienabschlüsse, die ich im Ausland erworben habe, für meine Eintragung berücksichtigt werden?

12 Eine Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen ist generell möglich, wenn eine sog. „Gleichwertigkeit“ des im Ausland erworbenen Abschlusses zu einem deutschen Abschluss besteht. Darüber entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer Baden-Württemberg im Einzelfall.

Er hat dabei die Vorgaben der sog. „Berufsanerkennungsrichtlinie“ (Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abl. EU Nr. L 255, S. 22) in Verbindung mit deren Anhang V Ziffer 5.7.1 bekannt gemachten und als genügend anerkannten Ausbildungsnachweisen zu berücksichtigen. So wird zum Beispiel durch diese Richtlinie für konkret bezeichnete Abschlüsse, die in einem europäischen Mitgliedsstaat erworben wurden, eine sog. „Automatische Gleichwertigkeit“ gewährleistet.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung der „Gleichwertigkeit“ eines ausländischen Abschlusses **im Rahmen des Eintragsverfahrens** (Ziel: Erwerb der geschützten Berufsbezeichnung mit Eintragung in die Architektenliste) von der Genehmigung zur Führung des im Ausland erworbenen Titels durch das Baden-Württembergische Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Ziel: Führung eines ausländischen akademischen Titels/Grads in Baden-Württemberg) zu unterscheiden ist.

13

Wird die in anderen Bundesländern oder im Ausland erworbene berufliche Praxis anerkannt?

13 Ja, wenn sie unter Aufsicht eines Architekten erfolgt und inhaltlich den Anforderungen, wie sie in der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg formuliert sind, entspricht. Handelt es sich um Länder außerhalb der EU, empfiehlt sich die Rückversicherung beim Eintragungsausschuss.

Wenn die praktische Tätigkeit ganz oder überwiegend in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolviert wird, bleibt es dem Absolventen selbst überlassen, ob er sich als Architekt/Stadtplaner im Praktikum bei der Architektenkammer Baden-Württemberg eintragen lässt oder nicht. Die in einem anderen (Bundes-)Land erworbene Berufspraxis wird also auch dann anerkannt, wenn während dieser Zeit keine Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Baden-Württemberg bestand. Der Wohnsitz spielt dabei zunächst keine Rolle.

14 Die Union Internationale des Architectes (UIA) fordert in ihrem „Abkommen zu internationalen Standards zur Berufsausübung von Architekten“ das Absolvieren eines angemessenen Praktikums/ einer praktischen Ausbildung/ eines Referendariates von einer Dauer von mindestens zwei Jahren. Angestrebt werden sogar drei Jahre.

Innerhalb von Europa sind die Regelungen zum Schutz der Berufsbezeichnung und zum Schutz der Berufsausübung sehr unterschiedlich. In den Niederlanden und in Großbritannien haben sich darüber hinaus Verbände wie der BNA (Bund der niederländischen Architekten) bzw. der RIBA (Royal Institute of British Architects) der Verbesserung der Qualität der Ausbildung angenommen.

15

Was muss ich bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland beachten?

15 Jedes Bundesland hat eine eigene Architektenkammer. Die Kammern sind dem jeweiligen Landesarchitektengesetz unterworfen und weisen zum Teil unterschiedliche Regelungen auf. Es empfiehlt sich deshalb vor einem Wechsel in ein anderes Bundesland, sich mit den dort geltenden Berufsregelungen bekannt zu machen. Die Adressen der Kammern finden Sie unter www.architektenkammer.de.

Da ein Wechsel ebenfalls Einfluss auf evtl. bereits erworbene Versorgungsanswartschaften bei dem Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg haben kann, ist es ratsam, sich auch dort vorab zu informieren.

14

Wie sehen die Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit in anderen Bundes- bzw. EU-Ländern aus?

16

Wie funktioniert die Anmeldung zum Versorgungswerk und welche Leistungen deckt es ab?

16 Architekten und Stadtplaner im Praktikum werden als Mitglieder der Architektenkammer automatisch Pflichtmitglieder des Versorgungswerks der Architekten, also der berufsständischen Rentenkasse. Da angestellte Architekten jedoch auch gleichzeitig nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs bei der Deutschen Rentenversicherung Bund pflichtversichert sind, kann über das Versorgungswerk die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem entsprechenden Formular beantragt werden.

Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. vom Beginn der Pflichtteilnahme an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags beim Versorgungswerk. Es empfiehlt sich daher, den Antrag so schnell wie möglich zu stellen. Die Befreiung gilt nur so lange, wie die Mitgliedschaft in der Architektenkammer besteht und berufsspezifische Tätigkeiten als Architekt erbracht werden. Neben der Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes gibt es noch die Möglichkeit, das Versorgungswerk als Zusatzversicherung neben der gesetzlichen Rentenversicherung zu nutzen oder sich vom Versorgungswerk befreien zu lassen und ausschließlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert zu bleiben.

Die Versorgung umfasst als Pflichtleistungen an die Teilnehmer die Berufsunfähigkeitsrente, das Altersruhegeld, das Kindergeld sowie Pflichtleistungen an die Hinterbliebenen. Das Versorgungswerk zahlt die Versorgungsleistungen ohne jede Wartezeit, also auch dann, wenn der Versorgungsfall – z. B. durch Verkehrsunfall – bereits kurz nach Beginn der Mitgliedschaft eintreten sollte. Es besteht aufgrund der gezahlten Versorgungsabgaben immer eine Rentenanspruch. Die Höhe der Rentenansprüche richtet sich nach der Höhe des eingezahlten Beitrages, bei der Berufsunfähigkeitsrente vor Vollendung des 55. Lebensjahres auch nach dem durchschnittlich entrichteten Pflichtbeitrag vor Eintritt des Versorgungsfalles.

Ausführliche Informationen enthält die Homepage des Versorgungswerks: **www.vwda.de**



17

Was gibt es bei der Kranken- und Pflegeversicherung zu beachten?

17 Wer für die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufkommt, hängt davon ab, ob ein Angestelltenarbeitsvertrag oder eine Beschäftigung als Freier Mitarbeiter vorliegt bzw. eine anderweitige selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Freie Mitarbeiter und sonstige freiberuflich Tätige sind für ihren Krankenversicherungsschutz selbst verantwortlich. Bei AiP/SiP im Angestelltenverhältnis ist derzeit davon auszugehen, dass die Einkünfte unter den aktuellen Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung liegen. In diesem Fall greift die gesetzliche Pflichtversicherung über den Arbeitgeber: Im Rahmen eines Angestelltenvertrages kommen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf. Soweit neben der angestellten Tätigkeit eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, empfiehlt sich eine Beratung bei der entsprechenden Krankenversicherung.



18

Brauche ich für eine Tätigkeit nach meinem Studienabschluss eine Berufshaftpflichtversicherung?

18 Eine gesetzliche Regelung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht für Mitglieder der Architektenkammer und damit auch für AiP/SiP gemäß Architektengesetz und Berufsordnung dann, wenn sie eine selbstständige Architektentätigkeit ausüben. Das Vorhalten einer Berufshaftpflichtversicherung ist Eintragungsvoraussetzung für selbstständige Architekten und freie Mitarbeiter. Gerade für Berufsanfänger und Existenzgründer ist es wichtig, dass sie das bei jedem Planungsauftrag bestehende Haftungsrisiko richtig bewerten und finanziell absichern.

Für Angestellte in einem Architekturbüro ist diese Frage weniger relevant, da der Arbeitgeber die angestellten Mitarbeiter in der Regel in den Schutz seiner für den Betrieb bestehenden Berufshaftpflichtversicherung einschließen wird. Bedeutsam wird die Thematik jedoch bereits bei einer, wenn auch nur gelegentlichen, selbstständigen Nebentätigkeit des Angestellten, da die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers – auch wenn dieser die Nebentätigkeit genehmigt hat – nicht greift. Das volle Haftungsrisiko für seine Leistung trägt der „Freie Mitarbeiter“ oder ein anderweitig selbstständiger Planer mit eigenem Büro.

Freie Mitarbeiter haben zwar die theoretische Möglichkeit, in den für den Betrieb des Auftraggebers bestehenden Versicherungsschutz aufgenommen zu werden, was aber den Anforderungen des Architektengesetzes und der Berufsordnung nicht genügt. Die Berufsordnung verpflichtet den freien Mitarbeiter ausdrücklich, eine Berufshaftpflichtversicherung als durchlaufende Jahresversicherung zu unterhalten. Freie Mitarbeiter als selbstständige Partner mit eigenem Architekturbüro mussten sich auch schon in der Vergangenheit in jedem Fall entsprechend Umfang und Art der ausgeführten Berufstätigkeit ausreichend versichern. Ein Merkblatt zur Berufshaftpflichtversicherung finden Sie unter www.akbw.de -> Schnellauswahl -> Broschüren/Merkblätter -> Merkblatt 240.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg hat einen Rahmenvertrag mit einem freien Versicherungsmakler zur Architektenhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, Angebote weiterer Versicherer und Maklerbüros einzuholen.

19

Was geschieht nach Ablauf der AiP/SiP-Tätigkeit?

19 Nach Ablauf der zweijährigen Praxisphase kann Antrag auf Eintragung in die Architektenliste gestellt werden. Wenn kein Antrag auf **Eintragung** oder Antrag auf **Verlängerung** der Praxiszeit innerhalb von drei Monaten erfolgt, wird der AiP/SiP-Eintrag aus der Architektenliste gelöscht, nachdem die Kammer zur Antragstellung aufgefordert hat und kein Antrag gestellt wird. Die abgeleistete Zeit der Berufspraxis unter Aufsicht verfällt dadurch nicht.



Wie funktioniert der Volleintrag als Architekt/in bzw. Stadtplaner/in bei der Architektenkammer Baden-Württemberg im Anschluss an die AiP/SiP-Zeit?

20 Der Antrag auf Eintragung als Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in ist schriftlich zu stellen. Die entsprechenden Antragsformulare können Sie im Internet herunterladen unter www.akbw.de → Mitgliedschaft → **Eintragungsantrag** bzw. bei der Architektenkammer Baden-Württemberg telefonisch anfordern (0711/2196-135, -137 oder -115), per E-Mail (eintragung@akbw.de) oder postalisch (Danneckerstr. 54, 70182 Stuttgart).

Die Eintragung setzt neben einem vollständigen Antrag voraus:

- einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder eine überwiegende Beschäftigung in Baden-Württemberg,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium mit grundsätzlich mind. vierjähriger Gesamtregelstudienzeit in der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung,
- eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Rahmen der entsprechenden Berufsaufgaben nach dem Abschluss und eine Eintragung als AiP/SiP, wenn diese praktische Tätigkeit überwiegend in Baden-Württemberg absolviert wurde,
- Nachweis über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen oder Erfahrungsaustauschen während der Zeit als AiP/SiP.

Weiterführende Informationen

...bei der **Architektenkammer Baden-Württemberg**,
Danneckerstr. 54, 70182 Stuttgart, Telefon: 0711 2196-0,
Telefax: 0711 2196-103, E-Mail: info@akbw.de; www.akbw.de

• zum Eintragungsverfahren:

Heike Fronk (Telefon: 0711 2196-135),
Simone Simon (-115), Bettina Zeiher (-137);
E-Mail: eintragung@akbw.de

• zu Rechtsfragen:

Eric Zimmermann (Telefon: 0711 2196-120),
Reinhard Weng (-104), Andreas Weber (-138),
Dorothea Pfaundler (-122);
E-Mail: recht@akbw.de

• zu Architektenwettbewerben und Vergabeverfahren:

Thomas Treitz, Dipl.-Ing. (FH), Architekt (Telefon: 0711 2196-209),
Gabriele Magg, Dipl.-Ing. (FH) (-132);
E-Mail: wettbewerb@akbw.de

• zu Existenzgründung und Bürobetrieb:

Anja Chwastek, Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitektin
(Telefon: 0711 2196-144); E-Mail: architektur@akbw.de

• zu Architektur und Technik:

Martina Kirsch, Dipl.-Ing., Architektin (Telefon: 0711 2196-141),
Jochen Stoiber, Dipl.-Ing., Architekt (-148);
E-Mail: architektur@akbw.de

• zum AiP/SiP allgemein:

Merkblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg
„Leitfaden Architekt/in im Praktikum, Stadtplaner/in im Praktikum“
unter www.akbw.de, Suchbegriff: Merkblatt Nr. 46

• zu Fort- und Weiterbildung, Seminaren, Veranstaltungen:

beim **Institut Fortbildung Bau der Architektenkammer
Baden-Württemberg**, Danneckerstr. 56, 70182 Stuttgart,
Telefon: 0711 248386-310, Telefax: 0711 248386-324;
E-Mail: info@ifbau.de; www.ifbau.de

• zum Versorgungswerk der Architekten:

beim **Versorgungswerk der Architektenkammer
Baden-Württemberg**, Danneckerstr. 52, 70182 Stuttgart,
Telefon: 0711 23874-0, Telefax: 0711 23874-30;
E-Mail: menz@vwda.de; www.vwda.de

• zu statistischen Daten des Berufsstandes:

bei der **Bundesarchitektenkammer**, Askanischer Platz 4,
10963 Berlin, Telefon: 030 263944-0, Telefax: 030 263944-90;
E-Mail: info@bak.de; www.bak.de

